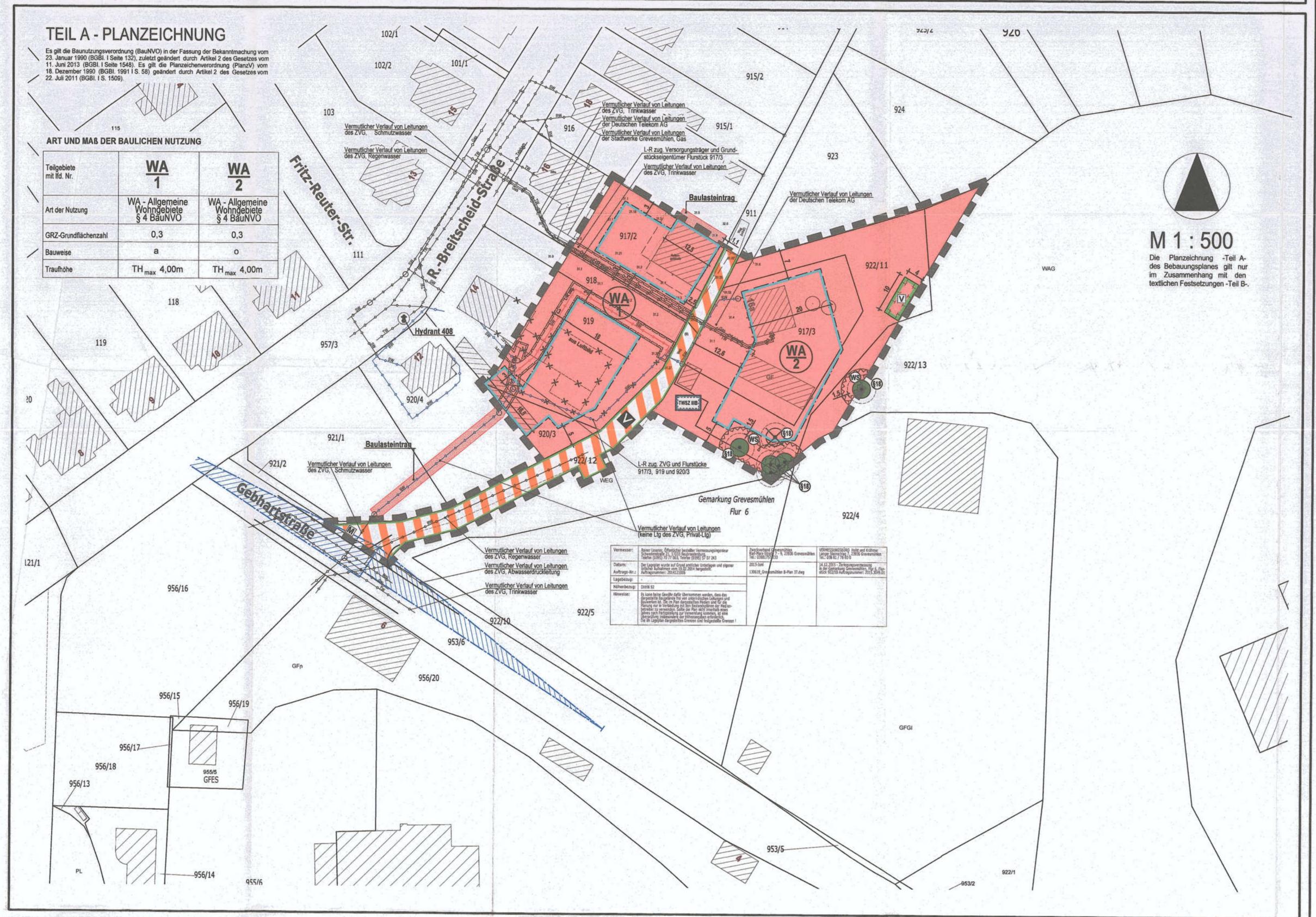
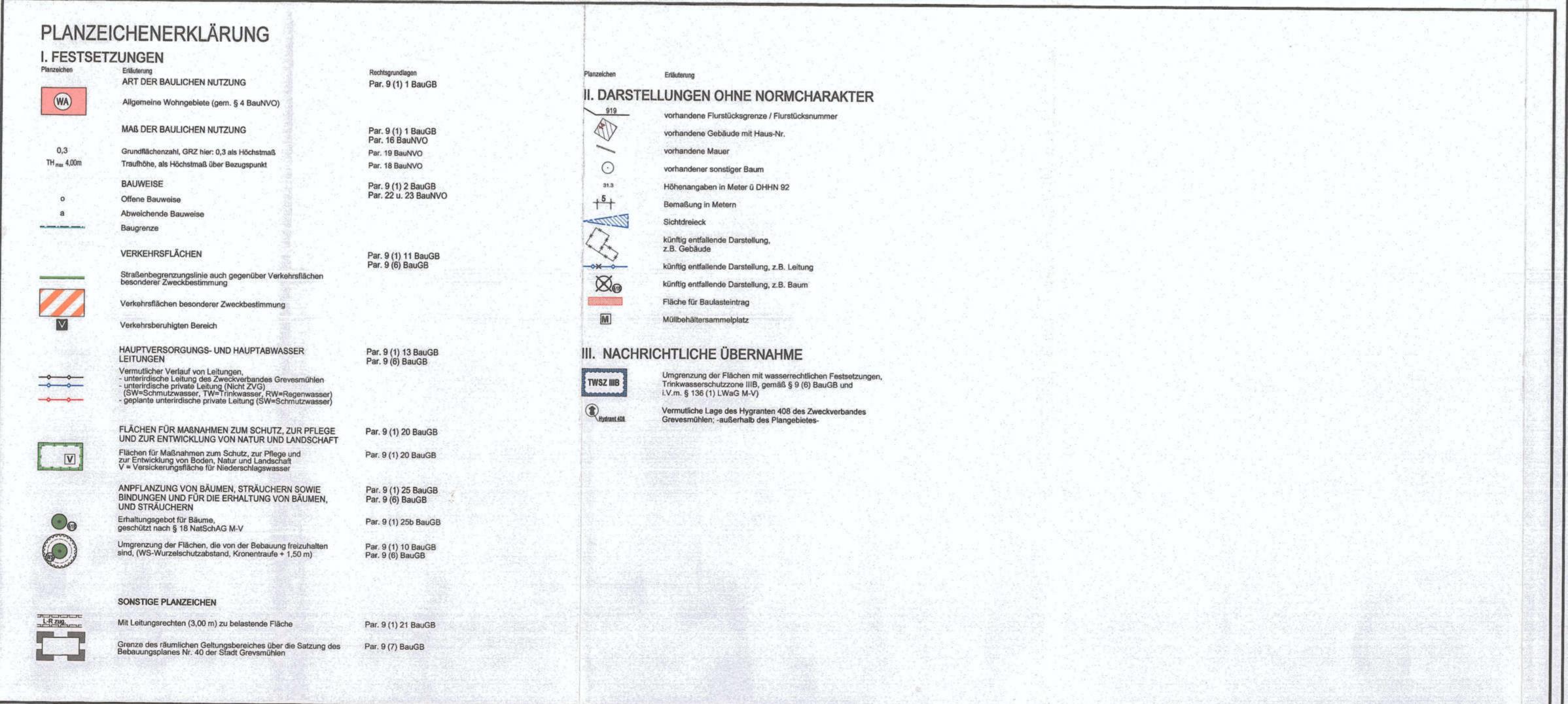
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT GREVESMÜHLEN "ALTER GÄRTNERGANG"

IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB





TEIL B - TEXT

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)
- 1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig: - Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
- In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen. Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit

- MAB DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 21a BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)
- Der festgesetzte Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) dient als Bezugspunkt für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte.
- Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengiebel bei Hauptgebäuden. Die Traufhöhe wird mit maximal 4,00 m über dem Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden)
- Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Außenwand, zu messen in der Straßenachse senkrecht zur Gebäudemitte, festgesetzt.
- Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 0,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen. Das Maß der konstruktiven Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem unteren Bezugspunkt. Die konstruktive Sockelhöhe ist gleich dem Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen.
- BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
- Im Baugebiet WA 1 gilt die abweichende Bauweise mit folgenden Maßgaben: - An der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 920/3 kann auf einer Länge von 16,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden. - An der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 917/2 kann auf einer Länge von 12.50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.
- GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 4.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen außerhalb von Baugrenzen einen Abstand von mindestens 5,00 m zur nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche einhalten.
- Zum Schutz der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume sind Garagen, Stellplatze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Bau NVO nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der geschützten Bäume zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches erfolgt in der

FLÄCHEN FÜR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Unbelastetes Niederschlagswasser ist mit wasserrechtlicher Genehmigung auf der dafür festgesetzten Fläche schadlos zu beseitigen. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es breitflächig oder in Mulden über einen 0,30 m mächtigen, belebten Oberboden in das Grundwasser

MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen des Zweckverbandes Grevesmühlen und der Grundstückseigentümer der Flurstücke 920/3, 919 und 917/3 festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch den Ver- und Entsorger und Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.
- Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen der Versorgungsträger und der Grundstückseigentümer des Flurstücks 917/3 festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch die Versorgungsträger und der Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB LV.m. § 86 LBauO)
- Die Dächer der Wohngebäude sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Mansarddächer oder gegenläufige Pultdächer auszubilden. Die Dächer der Betriebsgebäude sind als symmetrische Sattel-, Walm-, Mansarddächer oder als Pult- oder Flachdächer auszubilden.
- Die Dächer der Hauptgebäude sind als Hartdacheindeckung mit Dachziegeln in den Farbtonen rot bis rotbraun zu decken. Die Dächer der Hauptgebäude sind auch als Gründächer, als Bedachungen aus Metall oder als Dächer mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies, zulässig. Es sind die Farbtöne hellgrün bis grasgrün und hellgrau bis mittelgrau zulässig. Unbeschichtete kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dachflächen sind unzulässig. Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind zu erfüllen. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.
- Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude mit Sattel-, Walm- oder Mansarddächern oder gegenläufigen Pultdächern beträgt 25° bis 46°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Pultdach beträgt 5° bis 20°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Flachdach
- Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude gelten die Festsetzungen zur Dachform. Dachneigung und Dacheindeckung nicht. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind ausgeschlossen.
- Die Fassaden sind als glatt geputzte Außenwandflächen in den Farbtönen gebrochenes weiß bis beige, gelb bis ocker einschließlich sandfarben, weißgrün bis grasgrün oder hellgrau bis mittelgrau und als Klinkerfassaden in den Farbtönen hellrot bis rotbraun zulässig.
- Unzulässig sind Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser), hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.) sowie kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
- ABFALLBEHÄLTER
- innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Abfallbehälter und Mülltonnen auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Standplätze für Abfallbehälter und Mülltonnen sind durch geeignete
- Maßnahmen mit einer Höhe von maximal 1,20 m der Sicht zu entziehen. FESTSETZUNG ZU BUBGELDERN
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE

schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

- Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind
- In der Umgebung des Plangeltungsbereiches sind Baudenkmale bekannt (Wohnhaus, Rudolf-Breitscheid-Straße 14). Veränderungen an einem Denkmal und seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundelgentümer sowie zufällige Zeugen, die den

Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei

- LAGE IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE
- Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz) vom 22.09.2010 ist in der Stadtverwaltung Grevesmühlen im Bauamt Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen
- HINWEISE
- ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde

mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altiasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg - Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist

verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

GEWÄSSERSCHUTZ

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 118 Wassergesetz des Landes M-V sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine Brutvögel brüten, und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN

werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der

Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt

VERFAHRENSVERMERKE

Grevesmühlener Ausgabe am 26./27.09.2015 erfolgt. Grevesmühlen, den ...06.07.2016...

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Um weltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Oventlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planorig während de Dienststunden zu folgenden Zeiten: montags-freitags 09.00 Uhr - 12.00 Uhr; montags und dienstags 13.00 Uhr 15.00 Uhr; donnerstags 13.00 - 18.00 Uhr im Bauamt der Stadt Grevesmühlen in der Zeit vom 18.15.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Grevesmühlen, den ... 06.07.2016

zum 15.10.2015 unterrichten und äußem kann.

Grevesmühlen, den ... 06. 07. 2016.

4. Die Stadtvertretung hat am 14.09.2015 den Entwurf der Satzung über den Beba gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Grevesmühlen, den ... 06.07. 2016.

5. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.2015 bis zum 20.11.2015 während der Dienststunden zu folgenden Zeiten: montags-freitags 09.00 Uhr - 12.00 Uhr; montags und dienstags 13.00 Uhr- 15.00 Uhr: donnerstags 13.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt der Stadt Grevesmühlen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung, Grevesmühlener Ausgabe, am 11./12.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben konnen, safern die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren innalt die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstiger Träger offentlich Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Grevesmühlen, den ... 06.07. 2016

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.10.2 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

7. Der katastermäßige Bestand am 20.04.2016. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der

lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt dass eine Brufung nur grob erfolgte, da die

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemaß abgegebenen Stellungsahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Betange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 06.06.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt vorden Grevesmühlen, den ... 06.07.2016

9. Die Stadtvertretung hat die Satzung über den Bebaubngsplan Nr. 40, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen am 06.06.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan NEMAO wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.2016 gebilligt. Grevesmühlen, den ... 06.07.201

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Blanzeicknung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wird hiermit ausgefertigt. Grevesmühlen, den ... 06, 07, 2016.

11. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Mr. 30 und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften über die außere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Grevesmühlener Ausgabe, am 09.07.20% ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens, und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsoften (\$1275 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Gandes Meckletburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBT M-V S. 7777) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des OG. 47. ZO. 20. Feb des Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Bürgermeister

Grevesmühlen, den 11.07.2010

SATZUNG

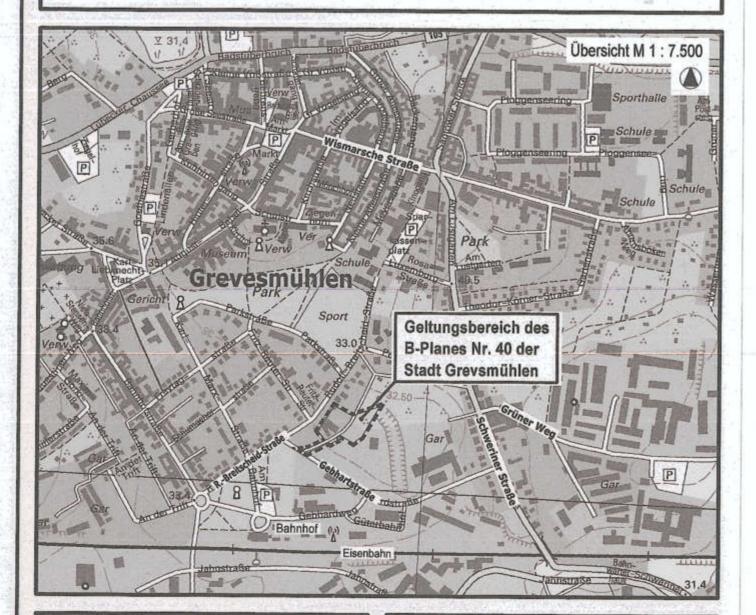
DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "ALTER GÄRTNERGANG" GEMÄSS PAR. 10 BAUGB UND § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI, M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am 06.06.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT GREVESMÜHLEN

IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB



Planungsbüro Mahne

Planungsstand: 06. Juni 2016